

# Commendatio, commendare (deu)

Commendatio,commendare: Kommendation; Unterwerfung unter die (hausherrschaftliche) Zwangsgewalt eines Anderen.

Das Verb *commendare* besaß seit der Antike ein breites Bedeutungsfeld rund um die Begrifflichkeiten „übergeben“, „anvertrauen“ und „empfehlen“. So konnte das dazugehörige Substantiv *commendatio* im Sachenrecht etwa die Hinterlegung von Gütern oder die Übertragung von Ämtern bezeichnen. Im Personenrecht findet sich *commendatio* wiederum in Zusammenhang mit der Adoption oder der Übergabe eines Jugendlichen an einen Meister zu Ausbildungszwecken. Gleichermäßen konnte sich auch der Mönch dem Abt beim Eintritt ins Kloster commendieren oder der Vater seine Kinder einem Dritten mittels *commendatio* anvertrauen. Dieses Bedeutungsspektrum blieb auch in fränkischer Zeit erhalten, so dass die *commendatio* der Großen gegenüber dem Herrscher etwa auch die Anerkennung seiner Herrschaft bedeuten konnte. Besondere Aufmerksamkeit der Forschung erhielt die persönliche Kommendation als personenrechtlicher Unterwerfungsakt, der vor allem in der karolingischen Zeit stärker belegt ist. Diese Kommendation schuf eine persönliche Bindung, die zwischen den Parteien gegenseitige Verpflichtungen begründete: Der sich Kommendierende schuldete dem Herrn Dienste und Gehorsam, während der Herr seinerseits zu Schutz und Hilfe verpflichtet war. Die Natur der Dienste konnte dabei ebenso vielfältige Züge annehmen wie die Gründe für die Kommendation. Spätestens seit dem 8. Jahrhundert scheint die Kommendation symbolisch eng mit dem Handgang verbunden gewesen zu sein. Diese Form der Kommendation scheint im hohen Mittelalter lehnsrechtliche Bedeutung erhalten zu haben. Ab dem 11./12. Jahrhundert verdrängten in diesem Bereich die Bezeichnungen *homagium*, *hulde* und *manscap* die *commendatio*.

HL

---

<sup>1</sup> Definition nach H. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 30.

<sup>2</sup> A. Cordes, *Kommendation*, Sp. 1278. Zum privatrechtlichen Bereich, in dem das aus der Laiensprache stammende *commendare* Anfang des 4. Jahrhunderts das juristische *deponere* für den Verwahrungsvertrag verdrängte, vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 371f.

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 74-77; O. Salten, *Vasallität*, S. 72-75.

<sup>4</sup> B. Diestelkamp, *Kommendation*, Sp. 1970. Diese frühmittelalterliche *commendatio* durfte auch in Kontinuität zur römischen *commendatio* gestanden haben, doch besaß letztere vermutlich noch den Charakter eines Vertrages zwischen Freien. Vgl. dazu auch A. Cordes, *Kommendation*, Sp. 1278.

<sup>5</sup> F. L. Ganshof, *Qu'est-ce que la féodalité?* S. 26-28.

<sup>6</sup> W. Kienast, *Die fränkische Vasallität*, S. 77-79; A. Cordes, *Kommendation*, Sp. 1278.

<sup>7</sup> B. Diestelkamp, *Kommendation*, Sp. 1970; A. Cordes, *Kommendation*, Sp. 1278. Zur Debatte um die Verbindung von Kommendation und Lehnrecht im frühen Mittelalter vgl. insb. E. Magnou-Nortier, *Foi et fidélité*; S. Reynolds, *Fiefs*.